



Stadtrat am 17.06.2014		öffentlich		
Nr. der TO		Vorlagen-Nr.: FB 1/367/2014		
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum: 28.05.2014		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	17.06.2014		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Bildung der Ausschüsse der Stadt Lüdinghausen

I. Beschlussvorschlag:

Der Rat bildet folgende Ausschüsse:

Pflichtausschüsse nach der GO:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss

Ausschüsse nach anderen gesetzlichen Bestimmungen:

- Wahlprüfungsausschuss
- Betriebsausschuss

Freiwillige Ausschüsse:

- Je nach Beratung -

Ausschüsse, die nicht Ausschüsse des Rates sind:

- Wahlausschuss
- Volkshochschulausschuss
- Musikschulausschuss
- Umlegungsausschuss

II. Rechtsgrundlage:

§§ 57, 114 Abs. 2 GO NW

III. Sachverhalt:

Der Rat ist in der Bildung von Ausschüssen grundsätzlich frei. Die Gemeindeordnung und andere gesetzliche Bestimmungen verpflichten ihn jedoch, bestimmte Ausschüsse zu bilden. Die Entscheidung, welche Ausschüsse gebildet werden, ist eine Abstimmung nach § 50 Abs. 1 GO (Mehrheitsbeschluss). Der Bürgermeister hat Stimmrecht.

- Pflichtausschüsse nach der GO:
Pflichtausschüsse in diesem Sinne sind der **Hauptausschuss**, der **Finanzausschuss** und der **Rechnungsprüfungsausschuss**. Die Aufgaben des Finanzausschusses können auf entsprechenden Ratsbeschluss vom Hauptausschuss wahrgenommen werden (§ 57 Abs. 2 GO).
- Ausschüsse nach anderen gesetzlichen Bestimmungen:
Auch in anderen gesetzlichen Vorschriften ist die Bildung einer Reihe von Ausschüssen vorgeschrieben z. B. **Wahlprüfungsausschuss** (§ 40 Abs. 1 KWahlG) und **Betriebsausschuss** (§ 5 EigVO).
- Freiwillige Ausschüsse:
Dem Rat ist es im Übrigen überlassen, beliebig freiwillige Ausschüsse für die unterschiedlichen Aufgabengebiete kommunaler Selbstverwaltung zu bilden. Nach der Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen beschließt der Rat, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüsse gebildet werden. Der letzte Rat hat in seiner konstituierenden Sitzung am 29.10.2009 folgende freiwillige Ausschüsse gebildet:
 - Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauernschaften und Umwelt
 - Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales
 - Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung
- Ausschüsse, die nicht Ausschüsse des Rates sind:
Des Weiteren gibt es Ausschüsse, die nicht Ausschüsse des Rates sind. Hierunter fallen der **Wahlausschuss** (§ 2 Abs. 3 KWahlG), der **Volkshochschulausschuss**, der **Musikschulausschuss** und der **Umlegungsausschuss** (VO zur Durchführung des Bundesbaugesetzes).
Inwieweit Ausschüsse ihrer Rechtsnatur nach als Ratsausschüsse i. S. v. § 57 GO anzusehen sind, hängt davon ab, ob und inwieweit das zugrundeliegende Gesetz neben der Pflicht zur Bildung auch die Zusammensetzung des Ausschusses teilweise oder gar abschließend regelt, die Aufgaben und Zuständigkeiten festlegt und Bestimmungen über das von dem Ausschuss zu beachtende Verfahren enthält.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Durch eine Verringerung der Zahl der Ausschüsse sowie deren Mitgliederzahl würden sich die Kosten des Sitzungsgeldes sowie des Verdienstausfalles verringern.